

1. Allgemein

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten ausschliesslich für alle Lieferungen, Produkte und sonstigen Leistungen („Leistungen“), die die Thales DIS Schweiz AG, Hintere Bahnhofstrasse 12, CH-5001 Aarau ("Thales") an Kunden ("Auftraggeber") anbietet.
- 1.2. Insofern zwischen Thales und dem Auftraggeber schriftlich vereinbart, finden diese AGB als Rahmenvertrag für alle zukünftigen Verträge oder Aufträge zwischen Thales und dem Auftraggeber Anwendung, ohne dass die Vertragsparteien jeweils im Einzelfalle darauf ausdrücklich verweisen oder Bezug nehmen.
- 1.3. Es gelten ausschliesslich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder anderweitige, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen, welche von diesen AGB abweichen, widersprechen oder ergänzen, werden Vertragsbestandteil sofern und nur im Umfange in welchem ihnen Thales ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Eine stillschweigende Annahme von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Auftraggebers durch Thales wird ausdrücklich ausgeschlossen und der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf die Möglichkeit einer solchen stillschweigenden Annahme.
- 1.4. Hinweise auf rechtliche Bestimmungen dienen der Klarstellung. Insofern sie durch diese AGB nicht geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten rechtliche Bestimmungen auch wenn solche Klarstellungen fehlen.
- 1.5. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, sofern sie von Thales und dem Auftraggeber schriftlich akzeptiert worden sind und eine klare Referenz zu diesen AGB enthalten. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.6. Bei der Erbringung von Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen durch Thales ist der Eintritt eines bestimmten Erfolges nicht geschuldet.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von Thales sind nur bindend, wenn diese ausdrücklich als bindend bezeichnet sind oder wenn diese eine Frist zur Annahme enthalten.
- 2.2. Die Bestellung von Leistungen oder Änderungen des Angebots von Thales durch den Auftraggeber gelten als bindendes Angebot des Auftraggebers.
- 2.3. Ein Vertrag („Vertrag“) zwischen Thales und dem Auftraggeber inkl. dieser AGB kommt nur zu Stande und entfaltet nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn der Auftraggeber entweder das Angebot von Thales innerhalb der angegebenen Frist angenommen hat oder Thales das neue Angebot des Auftraggebers schriftlich durch Auftragsbestätigung annimmt. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Angebot, der Annahme und der Auftragsbestätigung hat die Auftragsbestätigung Vorrang und begründet die vertraglichen Regelungen. Der Vertrag kann nach der Übermittlung der Auftragsbestätigung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Thales und unter dem Vorbehalt, dass alle sich daraus ergebenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen sind, storniert oder geändert werden. Thales ist nicht verpflichtet eine solche schriftliche Auftragsbestätigung auszustellen, wenn aufgrund der Umstände nicht damit gerechnet werden muss.
- 2.4. Sämtliche Aspekte der rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien basieren ausschliesslich auf dem Vertrag und weiteren Anhängen im Einzelfall. Mündliche oder schriftliche Verpflichtungen oder mündliche Vereinbarungen der Parteien vor Zustandekommen eines Vertrages gelten als nicht verbindlich.
- 2.5. Produktbeschreibungen, Dokumente und Daten (wie beispielsweise Dimensionen, Toleranzen oder technische Daten etc.), welche von Thales dem Auftraggeber, in welcher Form auch immer, geliefert werden, gelten weder als zugesicherte Eigenschaften, noch Garantien irgendwelcher Art.

3. Lieferumfang und Dienstleistungen

- 3.1. Angebot oder Auftragsbestätigung von Thales – was im Einzelfall auch immer zur Anwendung kommt – definieren ausschliesslich den gesamten Liefer- oder Leistungsumfang und den Inhalt der Dienstleistungen sowie deren Lieferung und/oder Ausführung. Materialien, Ausrüstung oder Leistungen, welche nicht ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung enthalten sind und welche der Auftraggeber nachfragt, werden durch Thales dem Auftraggeber separat angeboten.
- 3.2. Thales hat das Recht, seinen Liefer- und Leistungsumfang jederzeit zu modifizieren, solange dies nicht zum Nachteil des Auftraggebers geschieht.
- 3.3. Vor Produktionsstart hat der Auftraggeber Druckprodukte und auf Druck basierende Fabrikate durch ein sogenanntes „Gut zum Druck“ Formular in der jeweils von Thales verlangten Form abzunehmen. Korrekturabzüge oder An-drucke, Muster, Designs oder andere Formen oder Mittel zum Drucknachweis sind durch den Auftraggeber sorgfältig zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Tippfehler und andere Fehler oder im Hinblick auf speziell erteilte Instruktionen und Ansprüche des Auftraggebers. Thales lehnt jegliche Verantwortung und Haftung für Mängel oder Fehler, welche vom Auftraggeber Thales nicht schriftlich zusammen mit dem „Gut zum Druck“ bzw. auf nicht von Thales zugelassenen Formularen mitgeteilt worden sind, ab. Sollte der Auftraggeber sich weigern, das „Gut zum Druck“ zu unterzeichnen, wird er Thales innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen über die Mängel oder Fehler eingehend unterrichten. Sollte der Auftraggeber innerhalb der Frist das „Gut zum Druck“ weder unterzeichnen, noch Thales über die Mängel oder Fehler informieren, gelten die Druckprodukte oder auf Druck basierende Fabrikate als abgenommen.
- 3.4. Von Thales gelieferte Produkte oder Muster, erbrachte Leistungen, elektronische oder optische Personalisierungsprozesse wie auch Begleitbriefe und Beilagen sind durch den Auftraggeber beim Empfang oder deren Benutzung, was immer auch zur Anwendung kommt, im Hinblick auf ihre Funktionalität, Vollständigkeit, Fehler oder Mängel zu überprüfen. Übereinstimmung mit den vereinbarten Bedingungen und Spezifikationen ist durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Erhalt dieser Bestätigung ist Voraussetzung dafür, dass Thales mit der Herstellung oder der Ausführung der Leistungen beginnen kann. Thales übernimmt keine Haftung für Mängel oder Fehler, welche nicht durch den Auftraggeber mitgeteilt worden sind. Sollte der Auftraggeber sich weigern, die Übereinstimmung zu bestätigen, wird er Thales innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen über die Mängel oder Fehler eingehend unterrichten.

Sollte der Auftraggeber innerhalb der Frist die Bestätigung weder unterzeichnen, noch Thales über die Mängel oder Fehler informieren, gelten die vereinbarten Bedingungen und Spezifikationen diesbezüglich als bestätigt und abgenommen.

- 3.5. Der Auftraggeber akzeptiert Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen im Rahmen der industriüblichen Toleranzen, beispielsweise Abweichungen in der Ausführung und im Material, aber auch mit Bezug auf Schnittgenauigkeit, Reproduktionsauthentizität, tonale Werte sowie die Qualität der Druckmedien (Papier, Karton, Plastik etc.). Für den Fall, dass Lieferanten von Thales ihrerseits Toleranzen vorgeben, so gelten diese entsprechend auch in Bezug auf die von Thales gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen.
- 3.6. Falls Leistungen exklusiv für den Auftraggeber hergestellt/erbracht werden, akzeptiert dieser Unter- oder Überlieferungen im Umfang von maximal 10% im Vergleich zu den vertraglich bestellten Mengen.
- 3.7. Sämtliche Hilfsmittel (beispielsweise Fotografien, Datenträger, Satz, Montage, Druckplatten), Werkzeuge (beispielsweise Stanzformen, Prägeplatten), Maschinen, Ausrüstung, Software und Source Codes, welche für die Herstellung von Produkten oder Ausführung der Leistungen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag benötigt werden oder welche von Thales hergestellt oder zugekauft werden, bleiben im Eigentum von Thales oder dessen Lieferanten.

4. Regelungen im Bestimmungsland / Exportbeschränkungen

- 4.1. Der Auftraggeber wird unmittelbar nach Zustandekommen des Vertrages Thales über rechtliche, administrative oder andere Regularien und Standards informieren, welche auf die Leistungen Anwendung finden. Thales behält sich das Recht vor, den Liefer- oder Leistungsumfang, die Preise für die Leistungen oder den Vertrag anderweitig anzupassen, falls solche Regularien und Standards einen Einfluss auf den Liefer- oder Leistungsumfang, die Preise oder andere wichtige Bestimmungen des Vertrages haben.
- 4.2. Lieferung von Produkten oder Erbringung von Leistungen aus der Schweiz oder jedem anderen Land können gemäss Export- oder Importregelungen der USA, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder anderen zuständigen Stellen verboten sein oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Der Auftraggeber erklärt und garantiert, dass er sich solcher Regeln oder Sanktionen bewusst ist, sich auch immer bewusst sein wird und sich voll an solche Regularien und Sanktionen halten wird. Beim Vorliegen von solchen Regularien oder Sanktionen ist Thales berechtigt (i) umgehend sämtliche laufende oder zukünftige, geplante Leistungen insgesamt oder teilweise zu stoppen oder (ii) den entsprechenden Vertrag mit dem Auftraggeber mit unmittelbarer Wirkung zu kündigen. Thales übernimmt keine Haftung oder Entschädigungspflicht oder Pflicht zur Leistung von Schadenersatz im Fall einer solchen Kündigung.
- 4.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich jederzeit über das Bestehen oder die Verabschiedung oder die Inkraftsetzung oder das in Kraft treten von Regularien oder Sanktionen informiert zu halten und Thales jeweils umgehend schriftlich zu informieren.
- 4.4. Die Verpflichtung von Thales zur Erfüllung des Vertrages, steht unter der Bedingung, dass der Erfüllung des Vertrages nicht Hindernisse aus nationalem oder internationalem Handelsrecht, Zollbestimmungen, Embargos oder anderen Sanktionsvorschriften entgegenstehen.

5. Beistellungen durch den Auftraggeber

- 5.1. Materialien, Informationen, Spezifikationen oder Daten (inkl. Datenträger) etc., welche der Auftraggeber Thales liefert und bestellt oder sonstige Leistungen des Auftraggebers (insgesamt „Beistellungen“), haben mängelfrei zu sein und müssen für den beabsichtigten Zweck geeignet sein. Die Beistellungen müssen zeitgerecht erfolgen. Der Auftraggeber ist haftbar für die Folgen, welche sich aus der Unbrauchbarkeit, der Fehlerhaftigkeit oder aus Mängeln in solchen Beistellungen oder aus dem Verzug derselben ergeben. Überschüssige oder nicht benützte Beistellungen werden von Thales dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers gelagert.
- 5.2. Thales wird die Beistellungen des Auftraggebers mit üblicher Vorsicht behandeln. Sollte spezielle oder unübliche Vorsicht geboten sein, hat der Auftraggeber Thales entsprechend schriftlich zu informieren, bevor Thales die zur Verfügung gestellten Beistellungen benutzt.
- 5.3. Der Auftraggeber garantiert, dass er alle notwendigen Nutzungsrechte besitzt und vollumfänglich berechtigt ist, solche Rechte für Beistellungen, Materialdaten, Muster und andere Produkte wie z.B. Software zu übertragen.

6. Preise

- 6.1. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, sind die Preise als Nettopreise basierend auf FCA-Lieferkonditionen (Incoterms® 2010) in Schweizer Franken ohne Verpackung, ohne Transport, ohne Versicherung und ohne jegliche Verkaufs- oder Umsatzsteuern sowie ohne Zusammenbau, Installation, Inbetriebnahme oder andere Kosten zu verstehen.
- 6.2. Es gelten die Preise im Moment der Lieferung oder Ausführung der Leistung. Für den Fall, dass sich zwischen der Unterzeichnung des Vertrages und der Leistung Parameter ändern, auf welche sich die Berechnung der Preise von Thales stützte, ist Thales berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Sollte eine solche Anpassung eine Preiserhöhung von mehr als 10% ergeben, ist der Auftraggeber berechtigt, die entsprechende Leistung zu widerrufen. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Auftraggeber vorgängig mit Thales Rücksprache genommen hat und dass diese Rücksprache nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen zu einer Einigung über die Preiserhöhung geführt hat. Thales ist auch berechtigt die Preise anzupassen für den Fall, dass Konditionen geändert wurden oder dass Beistellungen, welche der Auftraggeber zu liefern oder zu erbringen hatte, verspätet, mangel- oder fehlerhaft oder nicht komplett waren.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der Auftraggeber hat Rechnungen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne jegliche Abzüge auf das von Thales genannte Konto zu bezahlen.

- 7.2. Im Falle eines Zahlungsverzuges behält sich Thales das Recht vor, sämtliche weiteren Leistungen zu suspendieren, bis die Bezahlung erfolgt ist. Zusätzlich hat der Auftraggeber Thales Verzugszinsen von 8% p.a. zu bezahlen.

8. Lieferfristen

- 8.1. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, beginnt die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist wenn
- der Vertrag gültig zustande gekommen ist, und
 - alle notwendigen Formalitäten erfüllt worden sind, und
 - Vorauszahlungen, soweit vereinbart, bezahlt wurden und Thales im Besitz von vereinbarten Sicherheiten ist, und
 - Thales alle notwendigen und korrekten Materialdaten und Informationen sowie Beistellungen erhalten hat, die notwendig sind, um die Verpflichtungen von Thales aus dem Vertrag zu erfüllen, und
 - mit Eingang sämtlicher Lizenzen oder anderen behördlichen Erlaubnissen oder Genehmigungen, die für den Import oder Export notwendig sind, bei Thales.

Die Lieferung oder Leistung ist erfolgt, wenn eine Lieferung vor Ablauf der Lieferfrist komplett zum Versand auf dem Gelände von Thales bereit ist oder Thales mit der Ausführung der Leistung beginnt.

- 8.2. Die vereinbarten Fristen werden in den folgenden Fällen angemessen verlängert:
- falls Beistellungen, welche von Thales benötigt werden um ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, nicht rechtzeitig geliefert werden, mangel- oder fehlerhaft sind oder nachträglich vom Auftraggeber verändert werden;
 - falls Zahlungstermine nicht eingehalten werden;
 - falls wichtige Import- und Exportlizenzen, anderweitige Lizenzen oder behördliche Erlaubnisse nicht rechtzeitig von Thales erhalten werden; oder
 - im Falle von höherer Gewalt (z.B. Epidemien, Pandemien, Mobilisation, Krieg, zivile Unruhen, Naturereignisse, ernsthafte Unterbrüche in der Produktion, Unfälle, Streiks), späten oder ungeeigneten Leistungen von wichtigen Rohmaterialien oder fertigen oder halbfertigen Produkten, administrativen Massnahmen oder Nichterfüllung.

9. Lieferung, Transport, Lagerung und Versicherung

- 9.1. Die Lieferungen erfolgen FCA (Incoterms® 2010). Thales verpackt die Leistungen mit seiner Standardverpackung. Die Verpackung wird dem Auftraggeber separat verrechnet.
- 9.2. Spezielle Anforderungen bezüglich Versand, Lagerung und Versicherung müssen Thales rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Die Leistungen werden in jedem Falle auf Kosten und Risiko des Auftraggebers transportiert und gelagert.
- 9.3. Es ist Obliegenheit des Auftraggebers, die Leistungen gegen sämtliche Formen vor Verlust und Beschädigung während des Transportes und der Lagerung zu versichern.
- 9.4. Wenn die Durchführung der Leistungen, die Lieferung oder die Übernahme durch den Auftraggeber sich aus Gründen, die Thales nicht zu vertreten hat, verzögert oder der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, zu dem diese ohne die Verzögerung übergegangen wäre.

10. Eingangskontrolle und Annahme der Leistungen

- 10.1. Falls der Auftraggeber von Thales spezielle Ausgangskontrollen vor Versand verlangt, so sind solche Kontrollen vorab schriftlich zu vereinbaren und durch den Auftraggeber zu entschädigen.
- 10.2. Der Auftraggeber hat die Leistungen einer sorgfältigen Eingangskontrolle, nicht später als zehn (10) Tage nach Erhalt, zu unterziehen und Thales umgehend schriftlich über entdeckte Mängel, Fehler oder Abweichungen zu informieren. Falls der Auftraggeber diese Information unterlässt, gelten die Leistungen als angenommen und akzeptiert.
- 10.3. Thales wird sich bemühen, nach Artikel 10.2. gemeldete Mängel, Fehler oder Abweichungen so rasch als möglich zu beheben. Der Auftraggeber wird Thales die notwendige Gelegenheit dazu geben.
- 10.4. Mängel, Fehler oder Abweichungen in Leistungen berechtigen den Auftraggeber nicht, Leistungen zurückzuweisen.

11. Gewährleistung und Haftung für Mängel

Für Mängel haftet Thales wie folgt:

- 11.1. Der Auftraggeber wird Thales über mögliche Mängel unverzüglich schriftlich informieren, nachdem er diese entdeckt hat oder bei gebührender Sorgfalt hätte entdecken müssen. Die Mitteilung soll die Bedingungen ausführlich beschreiben, unter welchen der Mangel aufgetreten ist, um die Diagnose zu erleichtern. Soweit die Leistungen mangelhaft sind, werden die Mängel auf Kosten von Thales und nach Wahl von Thales entweder durch Reparatur oder durch Neulieferung beseitigt. Das Eigentum an den mangelhaften Leistungen wird an Thales zum Zeitpunkt der Ersatzlieferung zurück übertragen. Transport- und Versicherungskosten für mangelhafte Leistungen, die an Thales zurück gesendet werden, werden vom Auftraggeber getragen und die Transport- und Versicherungskosten für die ersetzten oder reparierten Leistungen werden durch Thales getragen. Für die Nachbesserung, die durch Thales durchgeführt wurde, ist Thales nach den Regelungen dieses Artikels haftbar.
- Im Falle von Leistungen, welche nicht durch Thales erbracht worden sind, beschränken sich die Haftung und Gewährleistungsverpflichtungen auf diejenigen, die der entsprechende Lieferant Thales gegenüber gewährt.
- 11.2. Thales ist unter keinen Umständen verantwortlich für Mängel
- wenn der Auftraggeber oder eine dritte Partei die Leistungen beschädigt, modifiziert oder repariert;
 - wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich alle notwendigen Schritte unternimmt, um den potenziellen Schaden so stark als möglich zu mindern und Thales an der Behebung des Mangels hindert;
 - wenn der Auftraggeber über Mängel, Fehler oder Abweichungen gemäss Artikel 10.2. nicht informiert hat;
 - die im Zusammenhang stehen mit natürlicher Abnutzung, falschem Unterhalt, Einsatz in einer nicht standardmässigen Umgebung, Nichtbefolgen von Betriebsanleitungen oder Spezifikationen, Überladens, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektro-magnetischer Einflüsse;

- von auf Verlangen des Auftraggebers gelieferte Leistungen, die nach Angaben von Thales möglicherweise (Risikoprodukte) den anwendbaren Spezifikationen nicht entsprechen oder Versuchs- oder Entwicklungsprodukte oder nicht zugelassene Produkte darstellen;
 - wenn die Leistungen mit Produkten, Zubehör oder Peripheriegeräten des Auftraggebers oder Dritter verbunden werden, ausser soweit dies in den Spezifikationen von Thales ausdrücklich genehmigt wird; oder
 - wegen anderen nicht durch Thales zu vertretenden Gründe.
- 11.3. Thales gewährleistet nicht, dass die Leistungen für den vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Ebenfalls jegliche Gewährleistung ist dafür ausgeschlossen, dass die Leistungen unter den Bedingungen, wie sie auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers herrschen, benützt und betrieben werden können. Allfällige spezielle Garantien von Thales müssen mit dem Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- 11.4. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte und sonstigen Ansprüche des Auftraggebers beträgt zwölf (12) Monate für alle Lieferungen oder Leistungen und beginnt mit der Versand- oder Durchführungsbereitschaft von Thales. Die Verjährungsfrist für im Rahmen der Mängelbeseitigung ersetzte Produkte oder erbrachte Leistungen beträgt sechs (6) Monate, endet jedoch spätestens sechs (6) Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung gemäss dem vorhergehenden Satz.
- 11.5. Werden Designvorschläge, Zeichnungen, Pläne, Daten (z.B. personalisierte Daten), elektronische Sicherheitsmechanismen und -architekturen, sowie Spezifikationen in Bezug auf die Leistungen (insgesamt in diesem Abschnitt „Design“) vom Auftraggeber bereit gestellt, so ist der Auftraggeber für diese allein verantwortlich. Soweit Thales selbst oder auf Nachfrage des Auftraggebers, Vorschläge in Bezug auf das Design unterbreitet, ist der Auftraggeber allein für die Analyse und Bestimmung verantwortlich, ob diese Vorschläge in das Design integriert werden oder nicht. Der Auftraggeber garantiert und erkennt an, dass bei Auftragserteilung der Leistung (a) er auf seine eigene Kenntnis und Beurteilung in die Auswahl und Nutzung der Leistungen vertraut, sowie auf die elektronischen Sicherheitsmechanismen und/oder -architekturen, die in den Leistungen installiert sind, und (b) er die elektronischen Sicherheitsmechanismen und/oder -architekturen gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit diese durch einen Ausfall oder Angriffe der elektronischen Sicherheitsmechanismen oder -architekturen der Leistungen verursacht werden.
- 11.6. Thales übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass die Leistungen gegen jegliche Angriffe resistent sind und schliesst in dieser Hinsicht jegliche Haftung aus. Auch wenn jede Leistung mit den zur Zeit der Entwicklung geltenden Sicherheitsstandards übereinstimmt, erkennt der Auftraggeber an, dass sich die Abwehr der Sicherheitsmechanismen nach dem Stand der Technik und insbesondere mit dem Auftauchen neuer Angriffsformen notwendigerweise weiterentwickelt. Unter keinen Umständen haftet Thales für Handlungen oder Ansprüche von Dritten und insbesondere nicht im Fall von erfolgreichen Angriffen gegen Systeme, Ausrüstungen oder andere Produkte Dritter im Zusammenhang mit den Leistungen.
- 11.7. Die Haftung von Thales für Fehler oder Mängel ist in Artikel 11 abschliessend geregelt. Dem Auftraggeber stehen ausser den in Artikel 11 genannten Ansprüchen keine weiteren Rechte oder Ansprüche aus Gewährleistung zu.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Unabhängig von irgendwelchen gegenteiligen Bestimmungen in diesen AGB oder dem Vertrag, haftet Thales nicht für Ersatz von Folgeschäden, mittelbaren oder indirekten Schäden, für Strafschadensersatz, für Verdienstauffälle, Produktionsausfälle, für entgangenen Gewinn, entgangene Nutzung, entgangenen Umsatz, Zins- und sonstige Finanzierungskosten; Verlust von Informationen oder Daten; oder für Ansprüche des Auftraggebers wegen Schadensersatzansprüchen aus Verträgen mit Dritten, insbesondere dessen Vertragspartner/Lieferanten oder Kunden; für Verlust von Verträgen; oder irgendwelche anderen finanzielle Verluste. Dies gilt auch dann, wenn Thales zuvor von der Möglichkeit des Entstehens von Schäden in Kenntnis gesetzt wurde. Der Auftraggeber wird Thales insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen. Unter keinen Umständen ist Thales dem Auftraggeber gegenüber für Schäden haftbar, die aufgrund von illegaler oder betrügerischer Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber oder einer dritten Partei hervorgerufen werden.
- 12.2. Die Haftung von Thales ist unter oder im Zusammenhang mit diesen AGB und dem Vertrag insgesamt für sämtliche Ansprüche und Schäden begrenzt auf max. 10% des totalen Preises gemäss Vertrag.
- 12.3. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsschlüsse gemäss Artikel 12.1. und 12.2. gelten nicht im Falle von (a) Grobfahrlässigkeit und Vorsatz und (b) bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und (c) soweit eine Haftung zwingend vorgeschrieben ist.
- 12.4. Der Auftraggeber bestätigt, dass die Benutzung oder der Verkauf von Leistungen in Geräten oder Systemen, bei denen eine Funktionsstörung zu Personen-, Sach- oder Umweltschäden führen kann, auf eigene Gefahr erfolgt und verpflichtet sich, Thales von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten, Kosten und Schäden jeglicher Art (einschliesslich angemessener Rechtsverteidigungskosten) freizuhalten, die Thales infolge von Ansprüchen oder Klagen entstehen, welche zurückzuführen sind auf Schäden, die durch die Benutzung der Leistungen in diesen Geräten oder Systemen durch den Auftraggeber oder eine Partei, an die der Auftraggeber die Leistungen direkt oder indirekt geliefert hat.
- 12.5. Ansprüche des Auftraggebers müssen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Eintreten des jeweiligen Schadenereignisses vom Auftraggeber geltend gemacht und diesbezügliche Klagen innerhalb eines Jahres ab Schadensdatum eingereicht werden.
- 12.6. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe und Hilfspersonen von Thales, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten, Vertreter, Berater, Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter.

13. Gewerbliche Schutzrechte

- 13.1. Weder unter oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder dem Vertrag werden irgendwelche gewerbliche Schutzrechte von Thales oder dessen Lieferanten auf den Auftraggeber übertragen. Dies betrifft sämtliche möglichen gewerblichen Schutzrechte oder jegliche andere Rechte an den Leistungen inkl. Patente, Marken, Know-how. Für Software findet bei dem Verkauf oder Bereitstellung dieser keine Übertragung von Eigentumsrechten statt.

Thales gewährt allerdings dem Auftraggeber für die Dauer des Vertrages eine nicht exklusive, nicht übertragbare und kosten-freie Lizenz, die Leistungen für den vereinbarten Verwendungszweck gemäss Vertrag zu nutzen. Der Auftraggeber wird die Software nicht kopieren, ändern, übersetzen, rückentwickeln, zur Herstellung abgeleiteter Produkte verwenden, dekompileieren oder anderweitig benutzen und seine Kunden und Endkunden vertraglich verpflichten, die vorstehend genannten Handlungen ebenfalls zu unterlassen.

- 13.2. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte oder anderen Rechte an Produkten, Materialien, Know-how und Informationen (beispielsweise Fotografien, Datenträgern, Satz, Montage, Druckplatten), Maschinen, Marken, Designs, Software und Source Codes, welche durch Thales hergestellt oder gekauft werden und welche für oder im Zusammenhang mit den Leistungen benutzt werden, bleiben Eigentum von Thales oder der entsprechenden dritten Partei.
- 13.3. Der Auftraggeber wird alle Informationen streng vertraulich behandeln und wird sie keinen anderen Personen offen legen als denjenigen Angestellten, die zwingend von diesen Informationen Kenntnis haben müssen. Der Auftraggeber wird Informationen anderen Personen weder zugänglich machen noch offen legen, soweit Thales dem nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Verpflichtungen aus dieser Vorschrift bleiben für den Auftraggeber auch nach Erfüllung, nach Kündigung oder nach sonstiger Beendigung des Vertrags bestehen.
- 13.4. Vorbehaltlich des Artikel 12 wird Thales den Auftraggeber von allen Ansprüchen freihalten, die aus einer Verletzung von gewerblichen Schutz- und Eigentumsrechten, insbesondere Patent- und Urheberrechten, („Schutzrechte“) die von einer dritten Partei geltend gemacht werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags im Land des Auftraggebers und als direkte Folge der Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber in Übereinstimmung mit technischen Spezifikationen von Thales entstehen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass (a) der Auftraggeber Thales unverzüglich schriftlich über einen Anspruch informiert, (b) der Auftraggeber alle Informationen und Hilfe leistet, die für Thales hinsichtlich des Anspruchs oder der Handlung notwendig sind, (c) der Auftraggeber Thales die Möglichkeit einräumt, selbst den Anspruch abzuwehren und unter Verantwortung von Thales einen entsprechenden Rechtsstreit durchzuführen und (d) der Auftraggeber selbst keine Zugeständnisse macht, Erklärungen abgibt oder Vereinbarungen mit der dritten Partei, die solche Ansprüche erhebt, abschliesst. Thales übernimmt keine Haftung im Rahmen von Artikel 13 oder anderweitig für Verletzungsansprüche, die auf dem Folgenden beruhen: (a) Nutzung der Leistung, die nicht den Bedingungen, der Spezifikation oder des Vertrags entspricht; (b) eine Änderung der Leistungen durch andere Personen als Thales oder deren autorisierte Vertreter; (c) Nutzung der Leistungen in Kombination mit Produkten, Geschäftsprozessen, Daten oder Ausrüstung, wenn die Schutzrechts-verletzung auf diese Nutzung oder Kombination zurückzuführen ist, unabhängig davon, ob die Leistung oder Elemente der Leistung einen wesentlichen Faktor der Schutzrechtsverletzung darstellen oder nicht; (d) Inhalte oder Materialien, die vom Auftraggeber, Kunden des Auftraggebers, Endbenutzern oder Dritten in die Leistung eingefügt oder durch die Leistung zur Verfügung gestellt wurden; (e) Verletzung einer Methode oder eines Verfahrens, in denen die Leistung verwendet wird, die aber nicht durch die Nutzung der Leistungen selbst hervorgerufen wird; (f) Nutzung der Leistungen in anderer Weise, als in der diesbezüglichen Spezifikation, Dokumentation oder anderweitig durch Thales schriftlich gestattet wird; oder (g) weitere Nutzung der Leistungen nach erfolgter Mitteilung von Thales an den Auftraggeber, dass die Nutzung desselben einzustellen ist. Die Unterabschnitte (a) - (g) werden nachstehend zusammen als „Ausgeschlossene Ansprüche“ bezeichnet. Der Auftraggeber stellt Thales von jeglicher Haftung, Schadenersatzforderung und Kosten (einschliesslich angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, die sich aus oder in Bezug auf einen Ausgeschlossenen Anspruch ergeben.
- 13.5. Soweit ein Gericht oder ein Schiedsgericht endgültig feststellt, dass eine Verletzung von Schutzrechten vorliegt oder soweit Thales anerkennt, dass die Leistungen einen solchen Anspruch oder eine Klage begründen können, kann Thales nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
 - dem Auftraggeber das Recht erwirken, die Leistungen nutzen zu können,
 - die Leistungen gegen ähnliche Leistungen austauschen,
 - die Leistungen ändern, um die Verletzung zu vermeiden,
 - den Vertrag ganz oder teilweise kündigen.
- 13.6. Artikel 13 regelt abschliessend die gesamte Haftung von Thales für die Verletzung von Schutzrechten. Weitere Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht. Sämtliche Rechte auf Schadenersatz für Verletzung gewerblicher Schutz- und Eigentumsrechte verjähren zwölf (12) Monate nach der Versandbereitschaft oder Bereitstellung der jeweiligen Leistung durch Thales.
- 13.7. Verpflichtungen des Auftraggebers, die sich aus Artikel 13 ergeben, wirken auch nach Erfüllung, Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertrages fort.

14. Prävention von Korruptionsrisiken und Einflussnahme

- 14.1. Der Auftraggeber handelt stets in Übereinstimmung mit den nationalen und ausländischen Gesetzen und Vorschriften, die für die Prävention von Korruptionsrisiken und Einflussnahme gelten.
- 14.2. Der Auftraggeber darf weder direkt noch über Dritte einer Person für sich oder andere ein Geschenk oder einen Vorteil anbieten oder versprechen, mit dem Ziel, dass diese Person ihren tatsächlichen oder vermeintlichen Einfluss unrechtmässig ausnutzt, um Auszeichnungen, Arbeitsplätze, Verträge oder andere günstige Entscheidungen zu erhalten.
- 14.3. Der Auftraggeber darf keine Angebote, Versprechen, Geschenke oder Vorteile jeglicher Art für sich selbst erbitten oder annehmen, um seinen Einfluss unrechtmässig zu nutzen, um eine günstige Entscheidung zu treffen oder zu erhalten.
- 14.4. Der Auftraggeber bestätigt, ein Compliance Programm etabliert zu haben, welches vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Er verpflichtet sich, Thales schadlos zu halten für jeglichen Schaden (egal welcher Art) der Thales im Falle eines Verstosses gegen Vorgaben der Corporate Responsibility und Compliance entstehen könnte.
- 14.5. Der Auftraggeber erklärt, dass er einen Verhaltenskodex eingeführt hat, der im Wesentlichen der Charta für Integrität und Unternehmensverantwortung für Partner und Lieferanten von Thales entspricht, und verpflichtet sich, diesen einzuhalten.

- 14.6. Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten, Unterauftragnehmer, Distributoren, Wiederverkäufer und Dienstleister die Charta für Integrität und Unternehmensverantwortung für Partner und Lieferanten von Thales oder einen im Wesentlichen gleichwertigen Verhaltenskodex einhalten.
- 14.7. Jede Verletzung einer Bestimmung dieses Artikels durch den Auftraggeber gilt als wesentliche Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, die Thales berechtigt, entweder die Vertragserfüllung auszusetzen, solange die Verletzung nicht zufriedenstellend behoben ist, oder den Vertrag sofort zu kündigen, unbeschadet anderer Rechtsmittel, die ihr nach vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen zustehen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1. Diese AGB und der Vertrag unterliegen ausschliesslich dem Schweizer Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen.
- 15.2. Gerichtsstand ist Aarau/Schweiz. Thales ist jedoch berechtigt, den Kläger an seinem Sitz einzuklagen.

16. Russland und Weissrussland Restriktionen

- 16.1. In Anwendung von Artikel 14f der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (Schweiz) Nr. 946.231.176.72, darf der Auftraggeber die im Rahmen des Vertrags gelieferten Güter und/oder Technologien weder direkt noch indirekt verkaufen, exportieren oder reexportieren an:
 - i) die Russische Föderation, Weissrussland oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Weissrussland und in den von der Russischen Föderation kontrollierten ukrainischen Gebieten, oder
 - ii) an natürliche oder juristische Personen, die Schweizer Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen unterliegen, sowie an Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen stehen, die Schweizer-Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder die für diese handeln.
- 16.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Thales unverzüglich schriftlich über jeden Verdacht, jede Behauptung oder jeden tatsächlichen Verstoß gegen die in den Punkten i) und/oder ii) genannten restriktiven Maßnahmen zu informieren und den Verkauf, die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr der von Thales gelieferten Güter und/oder Technologien unverzüglich einzustellen.
- 16.3. Ein Verstoß gegen diese Klausel gilt als wesentliche Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftraggeber und berechtigt Thales, ohne jegliche Haftung für Schadensersatz, für jedwede Kosten oder für sonstige Entschädigung, entweder
 - die Erfüllung des Vertrags so lange auszusetzen, bis der Verstoß zufriedenstellend behoben ist, und/oder
 - den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche oder Rechtsmittel, die Thales aufgrund des Vertrags oder der geltenden Rechtsvorschriften geltend machen kann.
- 16.4. Ungeachtet der Klausel 13.3. ist Thales berechtigt, den Inhalt dieser Klausel und die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser Klausel ausgetauschten Informationen offenzulegen, wenn dies aufgrund eines Gerichtsbeschlusses, einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer externen Prüfung erforderlich ist.

17. Abtretung

Weder Thales noch der Auftraggeber wird ohne ausdrückliche vorherige und schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei (wobei eine solche Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf) den Vertrag oder einen Teil davon an eine dritte Partei abtreten. In Ausnahme dazu ist Thales jedoch berechtigt, den Vertrag oder einen Teil davon an (i) verbundene Unternehmen, oder (ii) eine dritte Partei aufgrund eines Unternehmenszusammenschlusses oder eines Verkaufs von im Wesentlichen allen Beständen der Thales oder eines Wechsels des beherrschenden Unternehmens abzutreten.